|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1352 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 542 |

[*p. 542*] Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Werner Liniger, geboren am 23. August 1895, von Wohlen, Kanton Bern, Kaufmann, geschieden, Vater von zwei Kindern, wohnhaft Spitalstraße 30, in Biel, um gnadenweisen Erlaß der durch Urteil der I. Kammer des Bezirksgerichtes Winterthur vom 20. Oktober 1943 wegen wiederholten Verweisungsbruches gemäß Artikel 291 StGB über ihn ausgefällten Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt und sind innert Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses an die Staatskanzlei zu bezahlen.

III. Mitteilung an: a) Werner Liniger, Kaufmann, Spitalstraße 30, in Biel, unter Rücksendung der Strafaufschubsbewilligung der Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 6. De-

zember 1943; b) die Staatsanwaltschaft unter Rücksendung der Strafakten; c) die Bezirksanwaltschaft Winterthur; d) die Polizeidirektion; e) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]